

| | | |
|--|------------------------------|-----------------------------------|
| 1. ANTRAGSTELLER/IN: | <input type="checkbox"/> Neu | <input type="checkbox"/> Änderung |
| <input type="text"/> | | |
| Versicherungs-Nr. | | |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| Anrede | Titel | |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| Name | Vorname | |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| Straße | Hausnummer | |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| PLZ | Wohort | |
| <input type="text"/> | | |
| <input type="text"/> | | |
| Vermittler-Nr. | | |
| <input type="text"/> | | |
| Barcode | | |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| Beruf | Geburtsdatum | |
| <input type="text"/> | | |
| Dienststelle (bei Dienst-/Lehrerhaftpflicht) | | |
| <input type="text"/> | | |
| Telefon | | |
| <input type="text"/> | | |
| E-Mail* | | |
| <input type="text"/> | | |
| Fax | | |

* Mit entsprechender Eintragung erkläre ich mich einverstanden, Vertragsinformationen (z.B. Rechnungen, Versicherungsscheine etc.) in elektronischer Form zu erhalten.

2. SEPA LASTSCHRIFTMANPAT:

Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt

Gläubigeridentifikation: DE69ZZZ00000008427

Ich/Wir ermächtige/n die NORDVERS GmbH, Beiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der NORDVERS GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei meinem/unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angabe der: **IBAN** oder

Bankleitzahl + Kontonummer

| | | | |
|---|---|--------------|-------------|
| die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen: | | Bankleitzahl | Kontonummer |
| D | E | | |
| IRAN | | | |

ANSWER

1

Page 1

Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht der o.g. Kontoinhaber ist.
Name, Straße und Hausnummer, Land, Postleitzahl und Ort

3. ZAHLWEISE: jährlich ½-jährlich (3 % Zuschlag) ¼-jährlich (5 % Zuschlag)

[View Details](#)

Page 1

[View this page online](#)

Digitized by srujanika@gmail.com

4. LAUFZEIT:

Versicherungsbeginn: [REDACTED], 0:00 Uhr, Vertragslaufzeit 1 Jahr

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen vollständig und richtig und achten Sie auf eine zutreffende Erfassung Ihrer Angaben, da Sie ansonsten Ihren Versicherungsschutz gefährden.

5. VERSICHERUNGSUMFANG UND PRÄMIENBERECHNUNG:

Privathaftpflicht **oder** Dienst-/Privathaftpflicht **oder** Lehrer-/Privathaftpflicht

| | Deckungssumme* | Familie | Single |
|---|-----------------------|--|---|
| Top-Schutz gem. II B & D des zugrundeliegenden Bedingungswerkes: (inkl. Heizöltank ohne Volumenbegrenzung) | 20.000.000 EUR | <input type="checkbox"/> 83,17 EUR <input type="checkbox"/> + 10,50 EUR | <input type="checkbox"/> 66,54 EUR <input type="checkbox"/> + 8,40 EUR |
| Ergänzungsbaustein "Top-Garantie" gem. II H des zugrundeliegenden Bedingungswerkes: | | | |
| Komfort-Schutz gem. II B & C des zugrundeliegenden Bedingungswerkes: (inkl. Heizöltank bis 10.000 l Volumen) | 10.000.000 EUR | <input type="checkbox"/> 57,75 EUR | <input type="checkbox"/> 46,20 EUR |
| Standard-Schutz gem. II B des zugrundeliegenden Bedingungswerkes: | 5.000.000 EUR | <input type="checkbox"/> 45,07 EUR | <input type="checkbox"/> 36,06 EUR |

* pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- und Mietsachschäden

Eine Selbstbeteiligung im Schadenfall von 150,- EUR wird gewünscht (20% Rabatt): ja nein

Summe Nettoprämie=

- Rabatt für 150,- Selbstbeteiligung im Schadenfall (20%)

- **Nettojahresprämie**=

+ gesetzliche Versicherungssteuer (19,00%)

+ **Bruttojahresprämie**= **Bruttoprämie gem. Zahlweise**= **6. WEITERE RISIKOANGABEN:**

- Bei Beantragung einer Dienst-/Lehrerhaftpflicht: Sind Sie oder eine mitversicherte Personen Jäger, Gutachter, Arzt, Tierarzt oder Angehöriger eines Pflegeberufes (z.B. Krankenschwester, Krankenpfleger etc.)? Ja (nicht versicherbar) Nein

7. VORSCHÄDEN:

Sind in den letzten 5 Jahren gegen Sie oder mitversicherte Personen Haftpflichtansprüche erhoben worden?

 nein jaAnzahl **Gesamtschadenhöhe:** **8. VORVERSICHERUNG:**Besteht oder bestand eine Vorversicherung? nein jaVorversicherung: Versicherungsscheinnummer: gekündigt durch: Versicherungsnehmer Versicherer**Empfangsbestätigung:**

Ich bestätige, dass ich rechtzeitig vor der Unterzeichnung dieses Antrages das Produktinformationsblatt, die der beantragten Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Kundeninformationen, Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Versicherungsbedingungen und Klauseln sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung erhalten habe.

Bitte beachten Sie vor Unterzeichnung dieses Antrages die wichtigen Hinweise und Erläuterungen auf den letzten Seiten.

Die auf den letzten Seiten genannten wichtigen Hinweise und Erläuterungen habe ich gelesen. Diese sind wichtiger Bestandteil des Vertrages. Sie enthalten unter anderem die Belehrung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und über das Widerrufsrecht sowie die Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz und Hinweise zum Schutz Ihrer Daten. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass sie Inhalt des Antrages sind. Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist beginnen kann.

Bei fehlender Unterschrift des Versicherungsnehmers bestätigen Sie bitte, dass Ihnen als Vermittler ein vom Versicherungsnehmer unterschriebener Maklerauftrag oder Antrag vorliegt: liegt vor liegt nicht vor

| Datum | Unterschrift Antragsteller/in | Vermittler-Nr. | Unterschrift Vermittler/in | Referenz-Nr. |
|-------|-------------------------------|----------------|----------------------------|--------------|
|-------|-------------------------------|----------------|----------------------------|--------------|

Vertragsinhalt:

- Antrag zur Privathaftpflichtversicherung
- Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Privathaftpflichtversicherung von privaten Risiken (Stand: 01.10.2016)

Versicherer:

Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft · Basler Straße 4 · 61352 Bad Homburg v.d.H.

Bevollmächtigter Assekuradeur:

NORDVERS GmbH · Theodor-Heuss-Ring 49 · 24113 Kiel · Tel. (0431) 54654 -510 · Fax (0431) 54654 -500

Wichtige Hinweise und Erläuterungen

Bedeutung der Antragsfragen und Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht:

Die Bevollmächtigte vermittelt bzw. der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie die Antragsfragen richtig und vollständig beantworten. Daher haben Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen in Textform gefragt wurde, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wird der Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, besteht die Leistungspflicht dennoch, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht rechtzeitig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umstand der Leistungspflicht ursächlich war.

Die Leistungspflicht entfällt jedoch dann, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich leicht fahrlässig verletzt haben, kann der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte nicht zurücktreten oder kündigen, weil er bzw. sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherer bzw. seiner Bevollmächtigten Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wenn Sie die Anzeigepflicht nicht zu vertreten haben, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Betrag um mehr als 10 % oder wird die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Bestand ausgeschlossen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung nochmals hinweisen.

4. Ausübung der Rechte

Der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte können ihre Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderungen nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung der Rechte haben der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte die Umstände anzugeben, auf die sie Ihre Erklärung stützen. Zur Begründung können sie nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Der Versicherer bzw. seine Bevollmächtigte können sich auf die Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Die Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: NORDVERS GmbH, Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel.

- Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz. Die bereits gezahlte Prämie erstatten wir Ihnen zurück, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Auf unser Recht, den Teil der Prämie einzubehalten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, verzichten wir hiermit. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

- Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamt-Verband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen), auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.

Vorversichereranfrage

Ich willige ein, dass der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte im erforderlichen Umfang Daten, die zur Beurteilung des Risikos erforderlich sind (z. B. Anzahl, Höhe und Zeitpunkt von Schäden vor Antragstellung), beim Vorversicherer erfragt.

Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt zum beantragten Versicherungsbeginn, frühestens jedoch am Folgetag des Antragseinganges bei der Bevollmächtigten bzw. dem Versicherer.

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten**Datenschutzgrundsätze**

Der Schutz Ihrer Daten ist dem Versicherer bzw. der Bevollmächtigten ein besonderes Anliegen. Hierbei wird stets auf einen sorgfältigen und dem Datenschutz entsprechenden Umgang mit Ihren Daten geachtet.

Im heutigen Zeitalter ist es unerlässlich, dass der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte ihre Aufgaben mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllt. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Es wird darauf geachtet, dass die EDV dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Für die Wahrung der Datenschutz-Grundsätze sorgt stets ein Datenschutzbeauftragter.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrags sowie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigt der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlichen relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen.

Sie haben die Möglichkeit, die Verhaltensregeln im Internet abzurufen. Hierfür haben wir für Sie unter www.nordvers.com/coc ein Portal eingerichtet über das Sie direkt zu dem Versicherer / den Versicherern dieses Antrags gelangen. Ein Link wird Sie dann zu den Verhaltensregeln führen.

Verantwortliche Stelle(n)

Die Erhebung Ihrer personenbezogener Daten erfolgt durch den Versicherer bzw. die Bevollmächtigte.

Ihre Rechte

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie beim Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Produktinformationsblatt für die Private Haftpflichtversicherung

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Privathaftpflichtversicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag zur Privathaftpflichtversicherung, dem Versicherungsschein und den beigefügten Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (Stand 01.10.2016). Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Art des Versicherungsvertrages

Bei der angebotenen Versicherung handelt es sich um eine Privathaftpflichtversicherung.

2. Versicherte bzw. ausgeschlossene Risiken

Durch eine Privathaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für Ihre Haftung gegenüber Dritten, die daraus resultiert, dass Sie diese verletzt oder deren Eigentum beschädigt haben. Die Aufgabe der Privathaftpflichtversicherung ist es hierbei, Sie vor Schadensersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. In diesem Zusammenhang werden nicht lediglich berechtigte Haftpflichtansprüche befriedigt, sondern wird auch geprüft, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, werden unbegründete Schadensersatzansprüche abgewehrt und wird damit auch Rechtsschutz bei unrechtfertigten Haftungsansprüchen geboten.

a. Umfang des Versicherungsschutzes

Standard-Schutz

Die Privathaftpflichtversicherung deckt das Haftungsrisiko während Ihres täglichen privaten Lebens. So umfasst sie bspw. Ihre Haftungsrisiken im Straßenverkehr außerhalb des Kfz, in weiten Bereichen des Sports einschließlich der Schäden durch kleine Wasserfahrzeuge, wie Ruderboote, Kanus, Paddelboote, Surfboote oder durch kleine zahme Haustiere, soweit sie nicht durch eine Tierhalterhaftpflichtversicherung gesondert zu versichern sind. Gleichermassen sind Sie in Ihrem häuslichen Rahmen als Mieter oder Eigentümer bei Schäden geschützt, die von der Wohnung oder dem Haus, in der bzw. in dem Sie wohnen, ausgehen – und zwar unabhängig davon, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind. Eingeschlossen sind überdies mit wenigen Ausnahmen Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden, Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in Ferienwohnungen/-häusern und Hotelzimmern bis EUR 10.000 bei einem Selbstbehalt von EUR 150 sowie das Abhandenkommen von fremden, zu privaten Zwecken überlassenen Schlüsseln (auch General- und Hauptschlüssel) und Codekarten für Räumlichkeiten der selbst bewohnten Wohnung, für fremde Räumlichkeiten sowie für Möbel und Tresore bis EUR 10.000. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Haftung für Schäden resultierend aus kleineren Bauvorhaben, für die Sie als Bauherr verantwortlich sind. Eingeschlossen ist überdies die sog. Forderungsausfalldeckung für Schäden, die Ihnen dadurch entstehen, dass ein Dritter seine rechtskräftig festgestellten Schadensersatzverpflichtungen wegen eines Haftpflichtschadens nicht erfüllen kann. Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Wer im Urlaub oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von bis zu zwei Jahren einen Haftpflichtschaden verursacht, ist geschützt. Bei längerer Abwesenheit müssen gegebenenfalls ein anderer Deckungsbaustein gewählt werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 6 des Abschnitts II B der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

Sofern beantragt ist gegen Mehrprämie zusätzlich versichert:

Komfort-Schutz

U. a. das Abhandenkommen von fremden, zu privaten oder zu beruflichen / gewerblichen / dienstlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln (auch General- und Hauptschlüssel) und Codekarten für Räumlichkeiten der selbst bewohnten Wohnung, für fremde Räumlichkeiten sowie für Möbel und Tresore bis EUR 30.000, Gefälligkeitshandlungen für Sach- und Personenschäden bis EUR 500.000, Ansprüche gegen mitversicherte deliktfähige Kinder oder Personen bis EUR 500.000 – sofern Sie dies im Einzelfall wünschen - sowie der vorübergehende Auslandsaufenthalt außerhalb der EU und der EFTA von bis zu 5 Jahren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt II C der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

Top-Schutz

U. a. das Abhandenkommen von fremden, zu privaten oder zu beruflichen/gewerblichen/dienstlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln (auch General- und Hauptschlüssel) und Codekarten für Räumlichkeiten der selbst bewohnten Wohnung, für fremde Räumlichkeiten sowie für Möbel und Tresore sowie das Abhandenkommen von fremden, zu privaten Zwecken überlassenen Kraftfahrzeug- und Motorradschlüsseln bis zu der für Sachschäden genommenen Versicherungssumme, die Beschädigung sonstiger zu privaten Zwecken gemieteter, geliehener, geleaster oder gepachteter fremder, beweglicher Sachen und medizinischer Geräte bis EUR 50.000 bei einem Selbstbehalt von EUR 150, sowie gewisse selbständige, nebenberufliche Tätigkeiten, sofern der Jahresumsatz EUR 12.000 nicht überschreitet und keine Angestellten beschäftigt werden. Außerdem die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches, sofern dies nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt ist und der Streitwert EUR 2.000 übersteigt (Spezial-Schadenersatzrechtsschutz). Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt II D der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Ziffer 4 dieses Produktinformationsblattes.

Produktinformationsblatt für die Private Haftpflichtversicherung

Top-Garantie (Ergänzungsbaustein zum Top-Schutz)

Dieser Baustein umfasst eine Summe- und Konditionsdifferenzdeckung. Diese garantiert Ihnen schon vor Vertragsbeginn Leistungen für Lücken zwischen einem noch bestehenden Vorvertrag und uns.

Ebenfalls Bestandteil dieses Bausteins ist die Marktgarantie. Diese garantiert Ihnen die Bedingungserweiterung auf die bestmögliche Leistungsstufe, anderer, frei zugänglicher Privathaftpflichtkonzepte auf dem deutschen Markt, wenn Sie uns nachweisen, dass ein anderer Versicherer einen größeren Leitungsumfang anbietet.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt II H der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

b. Mitversicherter Personenkreis (nicht im Single-Tarif)

Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen Ihres Umfelds erstrecken. So sind zum einen auch die Schäden abgedeckt, die infolge einer Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht über Familienmitglieder oder Personal entstehen. Zum anderen sind aber auch Ihre in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Eltern-, Schwieger- und Großelternteile und – sofern der Top-Schutz beantragt wurde – auch sonstige Personen in häuslicher Gemeinschaft unmittelbar mit versichert. Ferner sind mitversichert Ehepartner, Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft und unverheiratete Kinder bis zum Abschluss der ersten oder direkt daran anschließenden zweiten Berufsausbildung, unverheiratete behinderte Kinder sowie im Haushalt lebende dauernd pflegebedürftige Personen. Gleiches gilt für Ihre Haushaltshilfen oder den Babysitter, sofern sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen. Der Versicherungsschutz besteht über den Tod hinaus bis zur nächsten Prämienfälligkeit. Zahlt der überlebende Ehepartner die nächste Prämie, wird er automatisch Vertragspartner und führt den bestehenden Versicherungsvertrag weiter. Einzelheiten entnehmen Sie bitte – je nach gewähltem Versicherungsschutz – jeweils § 2 der Abschnitte II B, II C und II D der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Ziffer 4 dieses Produktinformationsblattes.

3. Prämienhöhe und –fälligkeit sowie Folgen unterbliebener bzw. verspäteter Zahlung

| | | | |
|-------------------|---|--------------------------------------|--|
| (Bitte ausfüllen) | Bruttoprämie gemäß Zahlweise in EUR: | Prämienfälligkeit: | |
| | Vertragslaufzeit: | Erstmals zum Versicherungsbeginn: | |

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz und wir können den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 2 bis 4 des Abschnitts II A der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

4. Vertragliche Leistungsausschlüsse

Nicht alle denkbaren Fälle können versichert werden, denn sonst müsste ein erheblich höherer Beitrag verlangt werden. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung bzw. vorsätzlicher Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht hervorgehen oder beim Gebrauch eines Kraft-, Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht werden sowie Ansprüche von Angehörigen aus häuslicher Gemeinschaft bzw. Mitversicherten Ihnen gegenüber. Es können darüber hinaus auch solche Schäden nicht reguliert werden, die bei Gefahren aus Betrieb, Gewerbe und Beruf oder Gefahren eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in einer Vereinigung aller Art entstehen. Ferner sind Schäden, die durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung verursacht werden, nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den §§ 1, 6 und 7 des Abschnitts II B der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

5. Verpflichtungen bei Vertragsschluss sowie Folgen bei Verletzung dieser Pflichten

Damit Ihr Antrag ordnungsgemäß geprüft werden kann, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Gegebenenfalls können auch die Versicherungsbeiträge angepasst werden. Unter Umständen kann sich der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte sogar vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 1 des Abschnitts II A Allgemeine Versicherungsbedingungen der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

Produktinformationsblatt für die Private Haftpflichtversicherung

6. Verpflichtungen während der Vertragslaufzeit sowie Folgen bei Verletzung dieser Pflichten

Sie erhalten jährlich die Gelegenheit mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 12 und 16 Ziffer 1 und 3 des Abschnitts II B der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

7. Verpflichtungen bei Eintritt eines Schadens sowie Folgen bei Verletzung dieser Pflichten

Vor allem müssen Sie jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und den Versicherer bzw. die Bevollmächtigte durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Beachten Sie diese Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann sich der Versicherer bzw. die Bevollmächtigte sogar vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 16 Ziffer 2 und 3 des Abschnitts II B der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 2 und 8 des Abschnitts II A der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.

9. Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte beispielsweise, wenn das durch Sie versicherte Risiko endgültig entfällt, etwa durch Umzug ins Ausland, oder wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 13 - 15 des Abschnitts II B der Vertragsgrundlagen Ihres Assekuradeurs zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken.